

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörbach am
Dienstag, den 25.10.2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderäte / alle entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.09.2016 -öffentlicher Teil-

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern gemäß der Geschäftsordnung zugesandt.

Beschluss:

die Niederschrift über die Sitzung am 20.09.2016-öffentlicher Teil-wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

11 : 0

Bürgermeister Bergwinkel schlägt vor den Tagesordnungspunkt

- **3. Abwasserbeseitigung Pörbach**

vorzuziehen, da hierzu Sachverständige anwesend sind, die dann nicht zu lange warten müssten.

Mit dieser Verfahrensweise besteht Einverständnis.

2.

Abwasserbeseitigung Pörsnbach

Vorstellung des Entwurfs zur Erneuerung der Kläranlage Pörsnbach

Billigung des Entwurfs und Beschluss zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel besonders Herrn Geusch von ELO-Consult, Herrn Gleixner von Kehrerplan und Herrn Sedlmeier von Sedlmeier Umwelttechnik.

Beschluss:

Herr Geusch, Herr Gleixner und Herr Sedlmeier nehmen als Sachverständige an der Beratung teil.

11 : 0

Herr Gleixner erläutert anhand eines Planes die vorgesehene Sanierung der Kläranlage Pörsnbach. Nach langwierigen Untersuchungen steht nun fest, dass das vorhandene Belebungsbecken für den erforderlichen Klärungsumfang ausreicht. Der Neubau eines Nachklärbeckens wäre zum heutigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich. Notwendig sind ein neues Rechenbauwerk mit Schaltraum, Labor und einer Hebeanlage mit Schneckenpumpen. Das Schlammstilo drei wird für das Pressungskonzentrat aus der Schlammpressung verwendet.

Einen großen Unsicherheitsfaktor, der in der vorliegenden Kostenberechnung berücksichtigt ist, stellt der inhomogene Untergrund dar. Teilweise wurde nicht standsicherer Boden aufgefunden, so dass eine Bodenstabilisierung erforderlich sein wird. Während der Baumaßnahme muss das Grundwasser abgesenkt werden. Diese Kosten werden mit rund 150.000,00 € eingepreist. Im Rechengebäude werden mit einem automatischen Rechen die Grobstoffe aus dem Abwasser entfernt. Das Rechengut wird gepresst und in Containern gelagert. Die vorhandene Schnecke zum Belebungsbecken soll weiter verwendet werden. Im Belebungsbecken selbst ist der sogenannte Kaiserstuhl noch auf den baulichen Zustand zu untersuchen. Möglicherweise ist er weiter verwendbar. Ebenso ist nicht sicher, welchen Aufwand die Sanierung des Betons des Belebungsbeckens erfordert. Das stellt sich im Detail erst heraus, wenn das Becken leer ist und eine eingehende Untersuchung erfolgen kann. In den Kosten ist auch der Abbruch des vorhandenen Tropfkörpers enthalten.

Nach der aktuellen Kostenschätzung sind rund 2.224.865,00 € an Baukosten zu erwarten. Hinzu kommen die Planungs- und Nebenkosten mit rund 400.000,00 €.

Die volle Belastung der Kläranlage nach der baulichen und technischen Verbesserung tritt erst nach Anschluss des Ortsteils Puch sowie dem prognostizierten Einwohnerzuwachs auf. Der Nachweis für das Kombibecken (Belebungsbecken und Nachklärung) wurde in drei Ausbaustufen geführt. Die erforderlichen Parameter sind in der Berechnung dargestellt.

Ausbaustufe 1:

Zulauf aus Pörsnbach mit den erforderlichen Reserven (2.550 EW)

Ausbaustufe 2:

Zulauf aus Pörsnbach und Puch mit den erforderlichen Reserven 3.040 EW)

Ausbaustufe 3:

Zulauf aus Pörsnbach und Puch mit den erforderlichen Reserven (3.600 EW)

Diese Belastung ist möglich, da die Fa. Sedlmeier (von der Gemeinde Pörsnbach beauftragter Betreiber) erklärt hat, dass der Schlammindex sicher bei 90 ml/g gehalten werden kann.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Ausbaugröße von 3.600 Einwohnerwerten ist nach Ausführungen von Herrn Geusch für die Gemeinde Pörnbach mehr als ausreichend. .

Nachdem die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Puch noch bis 2024 läuft, ist es dringend erforderlich die Fremdwasserproblematik in Puch zu bereinigen. Die Sachverständigen beantworten Fragen aus der Mitte des Gemeinderates. Bürgermeister Bergwinkel weist darauf hin, dass in allen Vorgesprächen auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beteiligt war. Zu der nun vorliegenden Planung liegt dessen schriftliche Stellungnahme noch nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zu. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu unternehmen.

11 : 0

Bürgermeister Bergwinkel verabschiedet die drei Sachverständigen aus der Sitzung.

**3.
Behandlung von Bauanträgen**

**3.1
Bekanntgabe der Vorhaben die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Auf dem Verwaltungsweg wurden keine Vorhaben erledigt. Lediglich ein Freistellungsverfahren

- Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle am Anger 8 wurde bearbeitet.

**3.2
Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens außerhalb der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/14, Gemarkung Pörnbach, in der Tulpenstraße 8**

Die Bauherrin möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/14, Gemarkung Pörnbach, in der Tulpenstraße 8 ein Gartenhäuschen in der Größe 3,8 x 5 m, Satteldach 40°, Wandhöhe 2,20 m, außerhalb der Baugrenzen errichten.

Grundsätzlich ist ein Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis 75 m³ verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 11 „Rosenstraße II“, in der sich das Grundstück befindet.

Das verfahrensfreie Nebengebäude soll außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan fest, dass die Grundfläche der Garagen und Nebengebäude pro Baugrundstück 50 m² nicht überschreiten dürfen.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Es bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Gemeinde Pörsnbach ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 „Rosenstraße II“ der Gemeinde Pörsnbach sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung -BayBO-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO dürfen Gebäude eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Gem. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden.

Eine Errichtung des geplanten Gartenhauses im vorgesehenen Ausmaß ist am vorgesehenen Standort städtebaulich vertretbar. Eine Errichtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen widerspricht nicht den Grundzügen der Planung.

Die geringfügige Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 50 m² um 5 m² (Garage + Carport = 36 m², Gartenhäuschen 19 m²) ist städtebaulich vertretbar. Die festgesetzte zulässige GRZ wird eingehalten.

Im Gebiet befinden sich bereits untergeordnete Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Auch wurden bereits Befreiungen von der zulässigen Grundfläche in ähnlichem Ausmaß erteilt.

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Die Unterschriften der betroffenen benachbarten Grundstückseigentümer (Fl.Nrn. 307/33 und 290/15 jeweils Gemarkung Pörsnbach) sind nicht vollständig (es liegt jeweils nur die Unterschrift eines Ehegatten vor) vorhanden. Nachbarliche Interessen der Grundstückseigentümer Fl.Nrn. 307/29 und 290/13, jeweils Gemarkung Pörsnbach, sind durch die Errichtung des Gartenhauses nicht berührt.

Die Befreiungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Öffentliche Belange stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen

Die beantragten Befreiungen können daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Beschluss:

Den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt.

11 : 0

3.3

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 45, Gemarkung Puch, an der Hauptstraße/Bachstraße in Puch

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 45, Gemarkung Puch, an der Hauptstraße/Bachstraße ein Einfamilienhaus in der Form E+D, Größe ca. 14 x 15 m, mit Doppelgarage (mit Flachdach) Größe ca. 6 x 8 m, zu errichten.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der vordere Bereich des Grundstücks als Dorfgebiet ausgewiesen, der hintere Bereich als sonstige Grünfläche.

Das Vorhaben wird von Seiten des Landratsamtes Pfaffenhofen und der Gemeinde als Außenbereich eingestuft. Im Außenbereich sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Ein sonstiges Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, kann im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben u. a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Dies trifft zu, da der Bereich im Flächennutzungsplan als sonstige Grünfläche dargestellt ist.

Die Erschließung ist nur über den bestehenden Anschluss in der Bachstraße gesichert. Im Weg Fl.Nr. 48 sind keine Versorgungsleitungen vorhanden. Sollte eine Erschließung über die Hauptstraße und den Weg gewünscht werden, so ist mit dem Bauherrn ein Vertrag hinsichtlich der Kostentragung ab der Hauptstraße zu schließen.

Für den Neubau sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden durch die Doppelgarage nachgewiesen.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. wird erteilt.

0 : 11

3.4

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/64, Gemarkung Pörsbach, im Hoheberg 6

Gemeinderat erklärt, dass er persönlich beteiligt ist.

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/64, Gemarkung Pörsbach, Hoheberg 6, ein Einfamilienhaus in der Form E+1 mit Walmdach zu errichten.

Ein Antrag auf Vorbescheid wurde bereits in der Sitzung am 31.05.2016 mit positivem Beschluss behandelt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am Dienstag, den 25.10.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Der Bauantrag weicht nur geringfügig vom Antrag auf Vorbescheid ab.

Es werden folgende Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt bzw. ergänzt:

- Überschreitung der Baugrenzen mit der Hauseingangsüberdachung und der Treppenanlage an der Nordseite und der Terrasse an der Südseite
- Überschreitung der Baugrenzen mit der Garage an der Nord- und Ostseite

Es wird nochmals ausdrücklich auf den vorhandenen verrohrten Gießbach hingewiesen, der im Grundstück an der Ostseite verläuft (siehe Bebauungsplan) und nicht überbaut werden darf. Dieser Hinweis ist vom Landratsamt Pfaffenhofen im Bescheid mit aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf den am 31.05.2016 gefassten Beschluss verwiesen.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

10 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teil.

3.5

Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohnraumes zu einem Permanent Make-up Studio auf dem Grundstück Fl.Nr. 1896/1, Gemarkung Pörsnbach, im Hofmarkring 14 a

Die Bauherrin beabsichtigt im Erdgeschoss des Wohnhauses Hofmarkring 14 a (DHH), Grundstück Fl.Nr. 1896/1, Gemarkung Pörsnbach, im bestehenden Gästezimmer (Größe ca. 10 m²) ein Permanent Make-up Studio (stundenweise 3 Tage in der Woche, Ausübung nur durch die Bewohnerin selbst) einzurichten und zu betreiben.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Münchener Straße“ in einem Allgemeinen Wohngebiet. Nach § 4 Abs. 3 BauNVO können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Für die Nutzungsänderung ist lt. Stellplatzsatzung ein zusätzlicher Stellplatz zu errichten. Insgesamt sind somit 3 Stellplätze (2 Stellplätze Wohnhaus, 1 Stellplatz Gewerbe) notwendig und wurden auch nachgewiesen.

Der erforderliche Stellplatz ist mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Rasengittersteine) auszuführen. Es darf kein Regenwasser auf die öffentliche Straße abgeleitet werden.

Die Unterschriften des Eigentümers sowie der Nachbarn Fl.Nrn. 1896 und 1896 (teilweise) liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu der Ausnahme auf Einrichtung eines Permanent Make-up Studios wird erteilt.

11 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

4.

Wasserversorgung Pörsnbach

Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung im nördlichen Bereich der Münchener Straße

Die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in der Ingolstädter Straße (nördlicher Teil der Münchener Straße) wurden beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden neun Firmen um ein Angebot gebeten. Bei der Submission lagen fünf Angebote vor. Bei der Prüfung ergab sich, dass ein Angebot wegen fehlender Unterschrift auszusondern ist. Das wirtschaftlichste Angebot liegt von der Firma Geltl Tiefbau GmbH, Kirchdorf mit 281.823,54 €.

Beschluss:

Die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in der Ingolstädter Straße werden an die Firma Geltl Tiefbau GmbH aus Kirchdorf zum Preis von 281.823,54 € vergeben.

11 : 0

5.

**Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsnbach“
Satzungsbeschluss**

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.06.2016 behandelt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zwischenzeit vom Landratsamt genehmigt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan kann daher gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsnbach“ in der Fassung vom 28.06.2016 als Satzung. Eine Begründung mit Anlagen (in der Fassung vom 28.06.2016) ist beigefügt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen.

11 : 0

6.

Bebauungsplan Nummer elf „Rosenstraße II“, 5. Änderung

a) Aufstellungsbeschluss

b) Billigung-und Auslegungsbeschluss

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 290/9 und 290/10 Tfl. jew. Gemarkung Pörsnbach (Tulpenstraße 16 und 18) soll eine Doppelhaushälfte errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Rosenstraße II“ der Gemeinde Pörsnbach.

Auf dem Baugrundstück ist eine zulässige Bebauung in der Bauweise

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

I + D festgesetzt. Das Gebäude soll in zweigeschossiger Bauweise (II) errichtet werden. Darüber hinaus wäre eine Vergrößerung des Bauraumes für das geplante Wohngebäude erforderlich.

Es wird vorgeschlagen den Bebauungsplan hinsichtlich der erforderlichen Festsetzungen (II und Vergrößerung des Bauraumes für die Grundstücke Fl.Nrn. 290/9 und 290/10 jew. Gemarkung Pörnbach) zu ändern. Der Garagenbauraum bleibt unverändert (die vorhandenen Auskreuzungen im Westen und Osten werden gestrichen). Die zulässige Wandhöhe wird mit max. 6,40 m festgesetzt (traufseitig gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss Rohfußbodens bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Außenwand mit der Dachhaut). Die Firsthöhe wird mit max. 9,50 m festgesetzt (gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss Rohfußbodens bis zum höchstgelegenen Dachabschluss). Die zulässige Dachneigung wird analog der 4. Änderung des Bebauungsplans bei II auf 18 bis 30 ° festgesetzt.

Die Änderung erfolgt nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung).

a) Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, den Bebauungsplan Nr. 11 „Rosenstraße II“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fl.Nrn. 290/9 und 290/10 jew. Gemarkung Pörnbach. Die Änderung erfolgt gem. § 13 a BauGB.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

11 : 0

b) Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach billigt den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Rosenstraße II“ mit Begründung in der Fassung vom 25.10.2016.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

11 : 0

7.

**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Anhörungsverfahren zum Entwurf**

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Fortentwicklung des Zentrale Orte-Systems
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
- Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes

Gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen.

Der Entwurf des LEP kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beschluss:

Belange der Gemeinde Pörnbach sind durch die Änderung des Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht betroffen. Einwendungen werden durch die Gemeinde Pörnbach nicht erhoben.

11 : 0

8.

**Natur in Pfaffenhofen an der Ilm 2017;
Beteiligung der Gemeinde Pörnbach am Stand des Landkreises**

Im Jahr 2017 findet in Pfaffenhofen die Kleine Landesgartenschau „Natur in Pfaffenhofen“ statt. Ein Stand auf dem Gelände wird vom Landkreis Pfaffenhofen eingerichtet. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit jeweils eine Woche lang den Landkreisstand mit eigenen Themen zu besetzen. Die Gemeinde Pörnbach hat ihr Interesse bekundet, sich zusammen mit dem Markt Reichertshofen möglichst Ende Mai oder Anfang Juni eine Woche zu beteiligen. Standgebühren fallen nicht an. Die Kosten für eigene Marketingbroschüren, Plakate und Personal müssen von den Gemeinden selbst getragen werden. Bürgermeister Bergwinkel erläutert, dass über einen Aufruf im Gemeindeblatt ehrenamtlich Tätige gesucht werden, die sich für den Standdienst interessieren. Das Konzept sieht die Präsentation des Spargels und des Storches vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach beteiligt sich für eine Ausstellungswoche an der Landesgartenschau 2017 in Pfaffenhofen im Rahmen des Standes des Landkreises Pfaffenhofen. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis des vorgestellten Konzepts die notwendigen Maßnahmen und ggf. Anpassungen durchzuführen.

11 : 0

9.

Markt Hohenwart; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Gemeinde Pörnbach im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Hohenwart hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart mit Begründung und Umweltbericht gebilligt. Durch die Änderung und die anschließende teilweise parallel verlaufende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 Klosterberg „Am Kerschberg II“ soll ein neues Wohnbaugebiet entstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird die Gemeinde Pörnbach als angrenzende Gemeinde im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Belange der Gemeinde Pörnbach werden durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart nicht berührt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

11 : 0

10.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Umsatzsteuerpflicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts neu geregelt. Die Neuregelung tritt zum 1.1.2017 in Kraft, d.h., sie ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden (vgl. § 27 Abs. 22 UStG).

Der Begriff des „Betriebs der gewerblichen Art“ wurde vollkommen aufgegeben. Damit unterliegen mehr Leistungen der Gemeinde der Umsatzsteuer (bisher nur die BgA z.B. Wasserversorgung, Fotovoltaikanlage und Hallenvermietung). Die Auslegung des § 2b UStG ist in vielen Punkten noch nicht geklärt. Hier soll ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums Erläuterungen bringen, das dem Vernehmen nach noch im Jahr 2016 veröffentlicht werden soll. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband geht davon aus, dass das Schreiben erst Anfang 2017 zu erwarten ist. Ob darin alle für die Gemeinde praxisrelevanten Fragen abschließend und rechtssicher geklärt werden, ist abzuwarten. Daher soll das bisher geltende Umsatzsteuerrecht weiter angewendet werden.

Auf Antrag kann die alte (bisher geltende) Rechtslage bei der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2020 fortgeführt werden.

Die Erklärung zur Option (Beibehaltung bisheriges Recht) muss bis spätestens 31.12.2016 schriftlich gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. Die Erklärung gilt grundsätzlich für alle Umsätze bis zum 31.12.2020, kann jedoch jederzeit vorzeitig mit Wirkung zum Folgejahr widerrufen werden. Um sicher zu gehen ist die Erklärung für alle Körperschaften (VGem, Schulverband, Zweckverband) abzugeben.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat, weil es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt (Art. 29, 37 Abs.1 Nr. 1 GO).

Es wird vorgeschlagen, vorläufig die bisherige Regelung beizubehalten, bis vom Gemeindetag oder BKPV entsprechende Empfehlungen abgegeben werden.

Beschluss:

Für sämtliche Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, soll § 2 Abs.3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten der Gemeinde gilt und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres möglich ist.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 25.10.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**11.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert über nachfolgende Sachverhalte:

Die Gemeinde hat veranlasst, dass mit einem Magnetgerät die sogenannten Hopfenspikes aufgesammelt wurden.

Ramadama 2017

Auch im Jahr 2017 findet die Landschaftspflegeaktion Ramadama statt. Vorgesehen ist Samstag, der 11.03.2017. Bürgermeister Bergwinkel bittet jetzt schon um zahlreiche Beteiligung.

Brandmeldeanlage im Schulhaus

Die Brandmeldeanlage wurde zu Beginn des Schuljahres getestet. Bei dem Probealarm ist die Brandmeldeanlage vollständig ausgefallen. Die Reparatur kostet 2700,00 € und wurde bereits in Auftrag gegeben.

Das Überlaufbauwerk wurde abgenommen. Die Prüfung ist erfolgt und ohne Beanstandungen.

**12.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 21.15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister